TOP: Viernheim, den 23. Oktober 2026

Federführendes Amt

61 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	Bi/JF
Drucksache:	VL-133-2026/XX
Anlagen:	5
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	ASU

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	10.11.2026	
Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen (Stadtentwicklung, Agenda 21)	10.11.2026	
Stadtverordnetenversammlung	13.11.2026	

Beschlussvorlage

Weiteres Vorgehen Saatkrähen im Stadtgebiet

Beschlussvorschlag:

Wird in der Sitzung formuliert. Mögliche Varianten sind am Ende der Vorlage genannt.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Ausgangslage und örtliche Belastungen

Die Saatkrähenkolonien und die Beschwerden über Lärm und Kotverschmutzungen sind der Stadtverwaltung seit mehreren Jahren bekannt. Die intensive Geräuschentwicklung konzentriert sich auf die Balz-, Brut- und Aufzuchtphase im Frühjahr und frühen Sommer. Außerhalb dieser Zeit können weiterhin Belastungen auftreten, jedoch nicht in gleicher Intensität. Für unmittelbar Betroffene können die Einschränkungen erheblich sein. Zugleich sind die Baumbestände im Stadtgebiet Lebensraum wild lebender Tiere.

Im August 2021 erläuterte die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße in einem Gespräch mit Betroffenen und der Stadt die rechtlichen und fachlichen Grenzen einer Vergrämung oder Umsiedlung. Auf das Schreiben der Stadt vom 28.03.2024 bestätigte das hessische Ministerium mit Antwort vom 18.06.2024 den besonderen Schutzstatus und die Grenzen einer Bestandsregulierung.

Nach den damals mitgeteilten Daten der Staatlichen Vogelschutzwarte sank der Viernheimer Brutbestand von 52 Brutpaaren im Jahr 2021 auf 18 im Jahr 2023. Eine aktuelle belastbare Erfassung liegt nicht vor. Aus den historischen Zahlen lässt sich weder die heutige Bestandsgröße noch eine fortlaufende Zu- oder Abnahme ableiten.

Rechtliche Grenzen

Die Saatkrähe ist als europäische Vogelart besonders geschützt. Nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz sind insbesondere das Fangen, Verletzen und Töten der Tiere sowie die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten verboten. Erhebliche Störungen während der geschützten Lebensphasen sind untersagt, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Da Saatkrähen ihre Brutstandorte regelmäßig erneut nutzen, besteht der Schutz auch außerhalb der Brutzeit. Dies ist bei Nestentfernungen und Arbeiten an Brutbäumen zu beachten.

Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz setzen einen gesetzlich anerkannten Ausnahmegrund voraus; zumutbare Alternativen dürfen nicht bestehen und der Erhaltungszustand der Populationen darf sich nicht verschlechtern. Zusätzlich gelten die unionsrechtlichen Vorgaben für europäische Vogelarten. Auch eine Befreiung nach § 67 Absatz 2 erfordert eine besondere Einzelfallprüfung. Die naturschutzrechtliche Bewertung und eine erforderliche Zulassung obliegen der Unteren Naturschutzbehörde. Nach derzeitiger Einschätzung der Fachabteilung besteht keine ausreichende Grundlage für Eingriffe in die örtlichen Kolonien.

Erfahrungen mit der Steuerung von Koloniestandorten

Die Berichte anderer Kommunen zeigen örtliche Erfolge, aber auch Verlagerungen und neue Konflikte. Eine Vertreibung vom bisherigen Brutplatz ist deshalb von einer gezielten Ansiedlung an einem geeigneten Standort und einer dauerhaften Entlastung des gesamten Stadtgebiets zu unterscheiden. Die folgenden Beispiele betreffen unterschiedliche Rahmenbedingungen und sind keine einheitlichen Vergleichsversuche.

Puchheim und Nachbarkommunen: Seit 2011 werden genehmigte Maßnahmen mit ornithologischer Begleitung und interkommunaler Abstimmung durchgeführt. Geschützte Tabubereiche bleiben von Vergrämung ausgenommen. Nach dem Bericht für 2024 hielt die konsequente Präsenz eines Falkners und seiner Mitarbeitenden den Siedlungsbereich von neuen Splitterkolonien frei; der Bestand in der Tabuzone blieb weitgehend stabil und der Schopflachfriedhof war krähenfrei. Am Waldrand gelang die Vergrämung nicht vollständig. Eine dauerhafte Wirkung nach Einstellung der Maßnahmen ist damit nicht belegt.

Dachau: Das bayerische Pilotprojekt unterscheidet seit 2025 tolerierte und besonders konfliktträchtige Standorte. Nach einmaliger Nest- und Eientfernung wurden rasch neue Nester gebaut. Zwei andere Standorte waren nach mehrwöchigen Maßnahmen mit Einzelabschüssen beziehungsweise Falknereinsatz und Einzelabschüssen zur Brutzeit nestfrei. Die vertriebenen Tiere siedelten jedoch andernorts im Stadtgebiet und gründeten neue kleine Kolonien. Die Ergebnisse eines Jahres belegen keine dauerhafte Standortsteuerung; die dortigen Zulassungen sind nicht auf Viernheim übertragbar.

Laupheim und Soest: Der Handlungsleitfaden Rheinland-Pfalz von 2024 beschreibt für Laupheim eine Verlagerung innerstädtischer Kolonien in ein Gehölz außerhalb der Stadt, verbunden mit neuen Konflikten mit Anwohnenden und Landwirtschaft sowie fortlaufendem Finanzierungsbedarf. Die Stadt Soest berichtet ebenfalls von einer Verlagerung statt einer Lösung der Probleme durch Nestabbau und Umsiedlung.

Ein abgestimmtes Management mit dauerhaft akzeptierten Brutbereichen kann somit örtlich entlasten. Eine verlässliche Methode zur gezielten, dauerhaft konfliktarmen Umsiedlung lässt sich aus den Berichten jedoch nicht ableiten. Von kurzfristigen, isolierten Vergrämungsaktionen rät die Verwaltung daher ab.

Möglicher Untersuchungsweg und Erkenntnisgewinn

Wenn das Thema weiterverfolgt werden soll, wäre zunächst mit der Unteren Naturschutzbehörde ein geeigneter Untersuchungsumfang abzustimmen. Eine Bestandserfassung sollte besetzte Nester beziehungsweise Brutpaare und ihre räumliche Verteilung dokumentieren sowie Brutkolonien, Schlafplätze und andere Ansammlungen unterscheiden. Ergänzend wären Art, Dauer und Intensität der örtlichen Belastungen festzuhalten. Für eine stadtweite Bewertung müsste die Untersuchung über städtische Bäume hinaus geeignete private Standorte einbeziehen; notwendige Zugänge wären abzustimmen.

Eine einmalige Erhebung beschreibt den aktuellen Bestand. Aussagen zur Entwicklung erfordern vergleichbare Erhebungen in weiteren Jahren. Auf dieser Grundlage könnte mit der Unteren Naturschutzbehörde, bei Bedarf auch mit Regierungspräsidium und Ministerium, ein längerfristiges Standortmanagement geprüft werden. Eine wissenschaftliche Zusammenarbeit mit einer Hochschule wäre ein möglicher ergänzender Ansatz; Zusagen liegen nicht vor.

Ziel wäre die Entlastung besonders konfliktträchtiger Standorte bei Sicherung akzeptierter Brutbereiche. Neue Splitterkolonien, Auswirkungen auf Nachbarkommunen und laufende Kosten müssten in eine mehrjährige Erfolgskontrolle einbezogen werden. Auch bessere Bestandsdaten oder wissenschaftliche Begleitung garantieren weder eine Genehmigung noch wirksame Maßnahmen. Eine höhere Brutpaarzahl allein begründet keine Ausnahme; die Prüfung kann auch zum Ergebnis kommen, dass Eingriffe nicht zulässig oder nicht sinnvoll sind.

Kosten und begrenzte Fördermöglichkeiten

Ein bereits eingeholtes Angebot für eine Bestandsaufnahme der Saatkrähenpopulation vom 16.12.2024 über 30.297,40 Euro brutto umfasst entsprechend dem abgestimmten Umfang die Untersuchung an städtischen Bäumen. Bei heutiger Beauftragung ist bereits für denselben Umfang mit höheren Kosten zu rechnen. Private Baumbestände und zusätzliche Flächen erhöhen den Aufwand weiter. Für eine Beauftragung wäre ein aktualisiertes Angebot erforderlich. Erhebungen in weiteren Jahren, ein Managementkonzept, wissenschaftliche Begleitung und spätere Maßnahmen wären gesondert zu finanzieren.

Die Förderrecherche hat nur wenige potenziell passende Ansätze ergeben. Die hessische Biodiversitätsförderung ist auf Arten und Lebensräume der Hessen-Liste ausgerichtet; eine Förderfähigkeit der konkreten Saatkrähenuntersuchung ist bislang nicht bestätigt. Forschungsförderung, etwa über den Hessischen Biodiversitätsforschungsfonds, setzt ein entsprechendes wissenschaftliches Vorhaben voraus. Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt fördert innovative Modellprojekte, schließt Studien ohne konkreten Umsetzungsbezug jedoch aus. Ein weitergehendes Forschungs- oder Modellprojekt wäre daher anders zu konzipieren als eine reine kommunale Bestandserfassung.

Für das vorliegende Gutachten wurde somit kein Förderweg identifiziert, dessen Voraussetzungen bereits nachweislich erfüllt sind. Eine Förderung kann nicht ausgeschlossen, aber weder vorausgesetzt noch als gesicherte Gegenfinanzierung angesetzt werden. Konkrete Förderbedingungen und verfügbare Mittel wären bei einer Weiterverfolgung mit den zuständigen Stellen zu klären.

Anlagen:

Anlage 1 - Stellungnahme Kreis Bergstraße

Anlage 1.1 - SüMo Artikel vom 28.08.2021

Anlage 1.2 - Informationen zu Saatkrähen vom Kreis Bergstraße

Anlage 2 - Erster Handlungsleitfaden Saatkrähe Rheinland-Pfalz

Anlage 3 - Stellungnahme Staatsminister vom 18.06.2024

Beschlussvorschläge zur Auswahl

Variante 1 Weitere Prüfung und Vorbereitung einer Entscheidung

1. Die Darstellung zur Situation der Saatkrähen im Stadtgebiet, zu den rechtlichen Rahmenbedingungen und zu den Erfahrungen anderer Kommunen wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Unteren Naturschutzbehörde zu klären, welcher Untersuchungsumfang für eine belastbare Bestandserfassung und die Prüfung eines möglichen Standortmanagements erforderlich und fachlich sinnvoll wäre. Auf dieser Grundlage sind aktuelle Angebote einzuholen und konkrete Fördermöglichkeiten sowie Möglichkeiten einer wissenschaftlichen Zusammenarbeit zu prüfen.

3. Die Ergebnisse werden den Gremien zur Entscheidung vorgelegt. Dabei sind die voraussichtlichen Kosten, der personelle Aufwand, mögliche Folgekosten und die Grenzen des zu erwartenden Erkenntnisgewinns darzustellen. Mit diesem Beschluss werden weder die Erstellung eines Gutachtens noch die Durchführung von Managementmaßnahmen beauftragt.

Variante 2 Verzicht auf zusätzliche Untersuchungen und Standortmanagement

1. Die Darstellung zur Situation der Saatkrähen im Stadtgebiet, zu den rechtlichen Rahmenbedingungen und zu den Erfahrungen anderer Kommunen wird zur Kenntnis genommen.

2. Auf die Beauftragung einer zusätzlichen gutachterlichen Bestandserfassung und die Entwicklung eines weitergehenden Standortmanagements wird derzeit verzichtet. Der finanzielle und personelle Aufwand wird angesichts der ungewissen Aussicht auf rechtlich zulässige und dauerhaft wirksame Maßnahmen zur Verringerung der örtlichen Belastungen als nicht angemessen bewertet.

3. Die Verwaltung verfolgt die weitere Entwicklung der örtlichen Situation im Rahmen ihrer laufenden Aufgaben und stimmt sich bei Bedarf mit der zuständigen Naturschutzbehörde ab. Sollten wesentliche Veränderungen der örtlichen Verhältnisse oder neue fachliche Erkenntnisse eine Neubewertung der Handlungsmöglichkeiten nahelegen, legt die Verwaltung den Gremien eine aktualisierte Bewertung zur erneuten Beratung und Entscheidung vor.